

12.04.89

EG - A

14 Seiten

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 zur Festlegung der Handels-
regelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen
hergestellte Waren

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 zur Festlegung der Grundregeln
für die Produktionserstattung bei der Verwendung von
bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen
Industrie

KOM(89) 71 endg.; Ratsdok. 5807/89

212/89

KEP-AE-Nr. 890 815

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 12. April 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. April 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Juni 1989 an.

MITTEILUNG AN DEN RAT

BETRIFT : Chemisch reine Fructose (Lävulose)

Lävulose ist eine chemisch reine kristallisierte Fructose, die entweder aus Zucker oder aus Getreidestärke gewonnen werden kann. Sie ist bisher vornehmlich in diabetischen und diätetischen Erzeugnissen und somit fast ausschließlich außerhalb des Ernährungsbereichs verwendet worden, wo Zucker und Isoglucose nicht verkauft werden.

Derzeit gibt es in der Gemeinschaft lediglich zwei Erzeuger, einen in Frankreich und einen in der Bundesrepublik Deutschland. Beide verwenden aus wirtschaftlichen und technischen Gründen Zucker als Ausgangsstoff.

Der Gemeinschaftsmarkt für Lävulose wertet sich aus und erreichte 1987 rund 14.000 Tonnen. Über 40 % des Gemeinschaftsverbrauchs (Durchschnitt 43,5 % in den Jahren 1984 bis 1986) werden bislang durch Einfuhren, und zwar fast ausschließlich aus Finnland und in kleinem Maße aus Österreich, gedeckt. Im Jahre 1987 sind jedoch die Einfuhren um 68 % gestiegen und haben damit einen Anteil von 58 % auf dem Gemeinschaftsmarkt. Die Lävuloseerzeugung in der Gemeinschaft belief sich für das gleiche Jahr auf 9.500 Tonnen, von denen 3.600 Tonnen ausgeführt wurden.

Bei der Einführung von Produktionserstattungen für die industrielle Verwendung von Zucker wurde Lävulose von der Gewährung einer solchen Erstattung ausgenommen, da man befürchtete, sie könnte mit Zucker konkurrieren, obgleich für Lävulose aus Getreide eine Produktionserstattung besteht. Für Lävulose gelten auch nicht die landwirtschaftlichen Maßnahmen zum Schutz gegen Importe, da ein Zoll von 20 % (nicht im GATT konsolidiert) erhoben wird und Präferenzzölle in Höhe von 8 % für EFTA-Länder bzw. von 0 % für Mittelmeer- und AKP-Länder Anwendung finden.

Das Fehlen jeglicher Begünstigung – keine Produktionserstattungen, kein Agrarzollschutz – führte dazu, daß die Gemeinschaftsindustrie gegenüber Drittländern, die den Ausgangsstoff zu Weltmarktpreisen erwerben, nicht mehr wettbewerbsfähig ist. Die Einfuhren in die Zehnergemeinschaft erhöhten sich so von 3.900 Tonnen im Jahre 1984 auf 8.100 Tonnen im Jahre 1987.

Unter diesen Umständen ist die Kommission der Auffassung, daß unverzüglich Schritte zur Wiederherstellung der Wettbewerbsgleichheit unternommen werden müssen. Sie schlägt vor, folgende Maßnahmen zu treffen :

212/89

1. Bei Einfuhren von chemisch reiner Fructose (Lävulose) in die Gemeinschaft aus Drittländern, für die keine Präferenzregelung gilt, ist eine landwirtschaftliche Abschöpfung zu erheben. Die Abschöpfung sollte gleich hoch sein wie für Isoglucose, damit keine Unstimmigkeiten mit der für den Zuckersektor geltenden Handelsregelung entstehen.
2. Für Lävulose ist eine Produktionserstattung auf der Grundlage des Zuckergehaltes zu gewähren. Um jedoch eine allzu starke Ausweitung der Produktion von Lävulose zu vermeiden, die mit Zucker konkurrieren könnte, ist die Menge zu begrenzen, für welche eine Produktionserstattung gewährt werden kann. Zu berücksichtigen wäre bei der Festsetzung dieser Grenze zum einen der durchschnittliche Marktanteil der Gemeinschaftserzeuger im Zeitraum 1984 bis 1987, d.h. 43 % zuzüglich des derzeitigen Exportvolumens von 3.600 Tonnen, und zum anderen die jeweils bei der Herstellung der Lävulosemengen verwendete Zuckermenge. Diese Grenze, die derzeit etwa bei 22.000 Tonnen Zucker liegen würde, müßte anhand dieser Kriterien regelmäßig von der Kommission überprüft werden.

Die Kommission bittet den Rat, sich mit dem obigen Maßnahmenpaket einverstanden zu erklären und die zwei als Vorschlag beigefügten Verordnungen anzunehmen. Die Kommission wird dann ihrerseits die erforderlichen Maßnahmen zur Einführung der Erstattung annehmen. Sie ist der Auffassung, daß diese Verordnung ein Maßnahmenpaket darstellen und von daher gleichzeitig zur Anwendung gelangen sollten.

BEGRÜNDUNG

Das Fehlen einer Produktionserstattung und eines Agrarzollschutzes hat dazu geführt, daß die gemeinschaftliche Lävuloseindustrie gegenüber Erzeugern in Drittländern, die sich zu Weltmarktpreisen mit dem Rohstoff versorgen können, nicht mehr wettbewerbsfähig ist. Die Einfuhren in die Zehnergemeinschaft sind so von 3.900 t im Jahre 1984 auf 8.100 t im Jahre 1987 gestiegen und haben auf dem Gemeinschaftsmarkt somit einen Anteil von 58 %.

In solchen Umständen sind umgehend Maßnahmen zu treffen, um wieder normale Wettbewerbsbedingungen herzustellen. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, für den nicht konsolidierten Zoll für chemisch reine Fructose einen beweglichen Teilbetrag einzuführen. Dieser Betrag würde gleich hoch sein wie die landwirtschaftliche Abschöpfung für Isoglucose. Der Präferenz Zoll für die EFTA- und Mittelmeerländer würde durch diesen beweglichen Teilbetrag nicht berührt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80
zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus
landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf den Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
In Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Einfuhr von Lävulose (chemisch reiner Fructose) wird ein Zoll
erhoben, der im Vergleich zur Inzidenz des Preisunterschieds zwischen den
Gemeinschafts- und den Weltmarktpreisen für die in ihr enthaltenen
Rohstoffe relativ niedrig ist.

Die Einfuhren von chemisch reiner Fructose in die Gemeinschaft sind daher
stark gestiegen, d.h. von 3.900 t im Jahr 1984 auf 8.100 t im Jahr 1987,
und deckten 1987 58 % des Gemeinschaftsverbrauchs.

Der Zoll für chemische reine Fructose ist nicht im GATT konsolidiert.

Infolgedessen ist beim Zollsatz für chemisch reine Fructose ein beweglicher
Teilbetrag vorzusehen, um wieder normale Wettbewerbsbedingungen
herzustellen.

Da die Einfuhren dieses Erzeugnisses unmittelbar mit Isoglucose
konkurrieren können, empfiehlt es sich, den beweglichen Teilbetrag von
chemisch reiner Fructose der Höhe der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für
Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2306/88⁽²⁾,
vorgesehenen Abschöpfung für Isoglucose anzupassen.

(1) ABI. Nr. L 177 vom 1.7.1987, S. 7

(2) ABI. Nr. L 201 vom 27.7.1988, S. 65

Die Gemeinschaft hat mit bestimmten Drittländern Handelsvergünstigungen geschlossen. Dieser bewegliche Teilbetrag wäre auf Einfuhren dieses Erzeugnisses aus diesen Drittländern nicht anzuwenden -

Die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3743/87⁽⁴⁾ der Kommission, ist daher entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 wird wie folgt geändert :

1. Folgender Artikel 7a wird eingefügt :

"Artikel 7 a

1. Mit Wirkung vom 1. Juli 1989 und abweichend von den Artikeln 6 und 7 ist der auf die Einfuhren von Erzeugnissen des KN-Codes 1702 50 00 anwendbare bewegliche Teilbetrag gleich der Abschöpfung gemäß Artikel 16 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates *) bei Einfuhren von Erzeugnissen der KN-Codes 1702 30 10, 1702 40 10 und 1702 90 30.

2. Absatz 1 gilt nicht für Einfuhren von Erzeugnissen des KN-Codes 1702 50 00 aus Drittländern, mit denen die Gemeinschaft Handelsvergünstigungen geschlossen hat."

*) ABl. Nr. L 177 vom 1.7.1981, S. 4"

(3) ABl. Nr. L 323 vom 29.11.1980, S. 1

(4) ABl. Nr. L 352 vom 15.12.1987, S. 29

2. Der Anhang wird wie folgt ergänzt:

KN-CODE	BESCHREIBUNG
1702 50 00	Chemisch reine Fructose

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

In Namen des Rates
Der Präsident

BEGRÜNDUNG

Das Fehlen von Agrarschutzzöllen und Produktionserstattungen hat zu einer niedrigeren Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Lävuloseindustrie gegenüber den Erzeugern in Drittländern geführt, die sich ihre Rohstoffe zu Weltmarktpreisen beschaffen können. So sind die Einfuhren in die Zehnergemeinschaft von 3.900 t im Jahre 1984 auf 8.100 t im Jahre 1987 angestiegen und haben damit einen Anteil von 58 % auf dem Gemeinschaftsmarkt.

Unter diesen Umständen müssen umgehend Maßnahmen getroffen werden, um die Wettbewerbsgleichheit wiederherzustellen. Zu diesem Zweck schlägt die Kommission vor, auch für Lävulose die Gewährung einer Produktionserstattung auf der Grundlage des Zuckergehaltes vorzusehen. Um jedoch eine Lävuloseproduktion großen Ausmaßes zu verhindern, die möglicherweise eine Konkurrenz für Zucker bedeuten würde, empfiehlt es sich, die Menge zu begrenzen, für welche eine Produktionserstattung gewährt werden kann.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2306/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 5,

In Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2306/88, sind Grunderzeugnisse des Zuckersektors, die zur Herstellung von Lävulose (chemisch reiner Fructose) des KN-Code 1702 50 00 dienen, aufgrund der besonderen Merkmale der Produktionsregelung für Zucker von der Gewährung von Produktionserstattungen ausgenommen. Da demnach die Regelung der Produktionserstattungen keine Anwendung findet und in zunehmenden Maße Lävulose zollfrei oder zu niedrigen Zollsätzen aus Drittländern eingeführt wird, mit denen die Gemeinschaft Freihandelsabkommen geschlossen hat, ist die Lävuloseindustrie der Gemeinschaft gegenüber der sich auf dem Weltmarkt versorgenden Lävuloseindustrie stark benachteiligt.

(1) Abl. Nr. L 177 vom 1.7.1981, S. 4

(2) Abl. Nr. L 201 vom 27.7.1988, S. 65

(3) Abl. Nr. 94 vom 9.4.1986, S. 9

Infolgedessen ist nach dem geltenden Verfahren die Möglichkeit der Gewährung von Produktionserstattungen auch für die Herstellung dieses Erzeugnisses vorzusehen, wobei allerdings bestimmte Grenzen und Bedingungen festzulegen sind, damit sich keine nachteiligen Folgen für die Produktionsregelung des Zuckersektors ergeben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"1a Erfolgt gemäß Artikel 8 die Aufnahme von Lävulose (chemisch reine Fructose) in den Anhang , so wird die Produktionserstattung für dieses Erzeugnis bis zu einer Gesamtmenge gewährt, die von der Kommission festzulegen ist.

Diese Menge wird für ein oder mehrere Wirtschaftsjahre festgelegt, wobei insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen sind :

- a) Durchschnitt der gemeinschaftlichen Lävuloseproduktion während eines Bezugszeitraums,
- b) Marktenwicklung und Lävuloseeinführen,
- c) etwaige Auswirkungen auf den Zuckermarkt der Gemeinschaft.

Bei Lävulose, die in den Anhang aufgenommen wird, muß es sich um chemisch reine Fructose in Form von weißen kristallinen Pulver, auch agglomeriert, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf den Trockenstoff, von 99,5 GHT oder mehr handeln.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

In Namen des Rates
Der Präsident

FICHE FINANCIERE

DATE : 15.11.1988

1. LIGNE BUDGETAIRE : 100

CREDITS : 1.485,6 Mio ECU

2. INTITULE DE LA MESURE : Modification du règlement (CEE) n° 3033/80

3. BASE JURIDIQUE : Traité CEE

4. OBJECTIFS DE LA MESURE : Il s'agit d'une extension du prélèvement à l'importation levulose originaire des pays tiers sans accords préférentiels avec la CEE

5. INCIDENCES FINANCIERES	PERIODE DE 12 MOIS	EXERCICE EN COURS (89)	EXERCICE SUIVANT (90)
5.0 DEPENSES A LA CHARGE - DU BUDGET DES CE (RESTITUTIONS/INTERVENTIONS) - DES BUDGETS NATIONAUX - D'AUTRES SECTEURS			
5.1 RECETTES - RESSOURCES PROPRES DES CE (PRELEVEMENTS/DROITS DE DOUANE) - SUR LE PLAN NATIONAL		0,04 Mio ECU (1)	0,2 Mio ECU (1)
5.0.1 PREVISIONS DES DEPENSES			
5.1.1 PREVISIONS DES RECETTES			

5.2 MODE DE CALCUL :

12 mois : 300 tonnes (1) x 551,6 Ecu/t x 1,123 (DT) ≈ 0,2 Mio ECU
1989 : 0,2 x $\frac{2,5}{12}$ mois = 0,04 Mio ECU

6.0 FINANCEMENT POSSIBLE PAR CREDITS INSCRITS AU CHAPITRE CONCERNE DU BUDGET EN COURS D'EXECUTION OUI/NON

6.1 FINANCEMENT POSSIBLE PAR VIREMENT ENTRE CHAPITRES DU BUDGET EN COURS D'EXECUTION OUI/NON

6.2 NECESSITE D'UN BUDGET SUPPLEMENTAIRE OUI/NON

6.3 CREDITS A INSCRIRE DANS LES BUDGETS FUTURS OUI/NON

OBSERVATIONS :

(1) Il est probable que l'instauration du prélèvement à l'importation découragera ce flux actuel d'importation et que cette recette ne sera en fait pas effectivement perçue.

212/89

FICHE FINANCIERE

DATE : 11.11.1988

1. LIGNE BUDGETAIRE : 1112

CREDITS : 81 Mio ECU

2. INTITULE DE LA MESURE : Modification du règlement (CEE) n° 1010/86 établissant les règles générales applicables à la restitution à la production pour certains produits du secteur du sucre utilisés dans l'industrie chimique

3. BASE JURIDIQUE : Traité CEE

4. OBJECTIFS DE LA MESURE : Il s'agit d'une mesure qui donne la possibilité de fabriquer la levulose (fructose chimiquement pure) en bénéficiant des restitutions à la production dans des limites et conditions déterminées (quantité maximale : 22.000 t)

5. INCIDENCES FINANCIERES	PERIODE DE 12 MOIS	EXERCICE EN COURS (89)	EXERCICE SUIVANT (90)
5.0 DEPENSES A LA CHARGE - DU BUDGET DES CE (RESTITUTIONS/INTERVENTIONS) - DES BUDGETS NATIONAUX - D'AUTRES SECTEURS	8,6 Mio ECU	1,8 Mio ECU	8,6 Mio ECU
5.1 RECETTES - RESSOURCES PROPRES DES CE (PRELEVEMENTS/DROITS DE DOUANE) - SUR LE PLAN NATIONAL			
5.0.1 PREVISIONS DES DEPENSES			
5.1.1 PREVISIONS DES RECETTES			

5.2 MODE DE CALCUL : Restitution à la production

Sur 12 mois : $(430 - 70) \times 0,022 \text{ Mio t} \times 1,084 \text{ (DT)} = 8,59 \text{ Mio ECU}$

Sur 1989 : $8,59 \times \frac{2,5}{12} \text{ mois} = 1,79 \text{ Mio ECU}$

6.0 FINANCEMENT POSSIBLE PAR CREDITS INSCRITS AU CHAPITRE CONCERNE DU BUDGET EN COURS D'EXECUTION ☒ OUI / NON

6.1 FINANCEMENT POSSIBLE PAR VIREMENT ENTRE CHAPITRES DU BUDGET EN COURS D'EXECUTION ☐ OUI / NON

6.2 NECESSITE D'UN BUDGET SUPPLEMENTAIRE ☐ OUI / NON

6.3 CREDITS A INSCRIRE DANS LES BUDGETS FUTURS ☒ OUI / NON

OBSERVATIONS : Cette dépense supplémentaire sera prise en considération pour le calcul du financement de l'écoulement des excédents de sucre par les producteurs; elle devrait donc être couverte par une augmentation correspondante de la cotisation complémentaire à verser par la profession en décembre de chaque année.

30.06.89

Beschluß

des Bundesrates

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von dem

1. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 zur Festlegung der **Handelsregelung** für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen **hergestellte Waren**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 zur Festlegung der Grundregeln für die **Produktionserstattung** bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des **Zuckersektors** in der chemischen Industrie

KOM(89) 71 endg., Ratsdok. 5807/89

- Drucksache 212/89 -

2. Bericht der Bundesregierung über die **Integration in den Europäischen Gemeinschaften**
(Berichtszeitraum Oktober 1988 bis März 1989)

- Drucksache 280/89 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.